



Finanzdirektion

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2517
Fax +43 662 8072 2058
finanzen@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Bernhard Freudenthaler
Tel. +43 662 8072 2416

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
04/00/22789/2020/095

27.10.2020

Betreff
Voranschlag 2021

Amtsbericht

1. Grundsätzliches

Gemäß § 66 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 hat der Bürgermeister jährlich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Finanzjahres, dem Gemeinderat den Entwurf eines Voranschlags vorzulegen, der aufgrund der Gebärungsergebnisse der letzten Jahre zu erstellen ist.

Die MA 4 legt nun im Auftrag des Herrn Bürgermeisters auf Basis der Meldungen der Fachabteilungen den beiliegenden Entwurf des Voranschlages 2021 (Beilage 1) vor, welcher per 21.9.2020 den politischen Entscheidungsträger*innen als Druckversion bzw. elektronisch abrufbar bereitgestellt wurde.

Die Erläuterungen zum Voranschlagsentwurf 2020 sind im Intranet in elektronisch weiterverarbeitbarer Form verfügbar. Wie bisher praktiziert, werden sämtliche für das Budget erforderlichen Beilagen der endgültigen Version des Voranschlages beigelegt.

Da die städtische Buchhaltungssoftware eine technische Begrenzung der Zeichenanzahl vorsieht, sind mitunter Kürzungen der Kontenbezeichnungen im Voranschlag vorzufinden. Aus diesem Grund ist dem Voranschlag am Ende der vollständige Kontenplan gem. Beilage 3b der VRV 2015 beigelegt. Sollten Konten darüber hinaus noch genauere Festlegungen hinsichtlich Zweck, Gegenstand oder Zahlungsempfänger vorsehen, die aufgrund der technischen Begrenzung der Zeichenanzahl der städtischen Buchhaltungssoftware in der Kontenlistung nicht angeführt werden können, sind diese Konten ebenfalls am Ende des Voranschlages angeführt und bilden einen integrativen Bestandteil desselben.

2. Finanzierungsvoranschlag

Die Fachabteilungen wurden, wie in den vergangenen Jahren, dazu aufgefordert, ihre Mittelanforderungen innerhalb der für den Finanzierungshaushalt beschlossenen Abteilungsrahmen (GRB 8.7.2020, AB AZ 22789/2020/064) abzugeben. Die Rahmenvorgaben des administrativen Haushalts (aH) wurden nachfolgend aufgrund von Gesprächen des Finanzressorts mit den zuständigen Fachabteilungen noch ausgeweitet. Die Rahmenvorgaben im Projekthaushalt (PH) aufgrund geänderter Anordnungsbefugnisse umgeschichtet und geringfügig gekürzt. Details zu den Änderungen der Rahmenvorgaben sind der Beilage 1 auf Seite 1 zu entnehmen, wobei bei der MA 1 die Ausweitung der Parkraumüberwachung die größte verursachende Einzelposition (€ 245.200 gegenüber

VA 2020 bzw. € 345.900 bei Berücksichtigung der 5%igen Rahmenkürzung) darstellt. Die restliche Erhöhung bei der MA 1 betrifft vor allem den Standesamtsverband (€ 113.700 bzw. € 134.000) sowie die, aufgrund der gesetzlichen Aufgaben, nicht verwirklichte 5%ige Rahmenkürzung gegenüber dem Vorjahr.

Die von den Dienststellen bekannt gegebenen Auszahlungs- und Einzahlungsansätze ergeben folgende Übersicht des Finanzierungshaushalts auf Gesamthaushalts-Ebene:

Finanzierungsvoranschlag		Betrag in €
	Summe Einzahlungen operative Gebarung	551.312.800
	Summe Auszahlungen operative Gebarung	529.219.100
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	22.093.700
	Summe Einzahlungen investive Gebarung	22.687.500
	Summe Auszahlungen investive Gebarung	55.895.500
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-33.208.000
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	-11.114.300
	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.676.000
	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	14.118.600
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-3.442.600
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-14.556.900

§ 65 Abs. 3 Salzburger Stadtrecht 1966 sieht vor, dass der Finanzierungshaushalt ausgeglichen zu budgetieren ist, wobei die Ausgeglichenheit dann gegeben ist, wenn die Summe der Auszahlungen durch die Summe der Einzahlungen gedeckt ist oder ein etwaiger negativer Saldo durch einen prognostizierten Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Voranschlagszeitraums bedeckt werden kann. Der Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushaltes wird durch die Entnahme von Zahlungsmittelreserven und den Rückgriff auf liquide Mittel ausgeglichen. Details dazu siehe Beilage 1 Seite 25.

Der Voranschlagsentwurf 2021 enthält neben den für das Jahr 2021 vorgesehenen neuen Mittelbedarfen der SIG auch jene Tangenten, welche bereits in Vorjahren budgetiert, aber letztlich von der SIG nicht ausgegeben wurden, mit Planungsstand der Investklausur im Mai 2020. Die SIG erarbeitet diesbezüglich gerade einen aktuellen Planungsstand.

Im Voranschlagsentwurf wurde die Steuerentwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit der zum Zeitpunkt der Rahmenvorgabe aktuellsten Wirtschaftsprognose (Prognose des WIFO vom 26.6.2020: -7% für 2020, +4,3% für 2021) festgelegt. Die aktuellste Hochrechnung der Ertragsanteile ergibt für das laufende Jahr jedoch bereits einen Rückgang von 10,1% und laut Kommunalnet.at eine geschätzte positive Entwicklung von 2% für 2021. Saldiert mit der Landesumlage ergibt sich gegenüber dem Voranschlagsentwurf daher eine haushaltswirksame Verschlechterung um € 13.170.000.

Seitens der Abteilungen wurden darüber hinaus noch rahmenüberschreitende Mehrbedarfe gemeldet (siehe Beilage 1 S. 2-17).

3. Maastricht-Ergebnis

Der Voranschlagsquerschnitt gem. Anlage 5b VRV 2015 ermittelt das sog. „vorläufige Maastricht-Ergebnis“ gem. VRV 2015. Unter Berücksichtigung der seitens der Statistik Austria vorgeschriebenen ESVG-konformen Korrekturen der Teilabschnitte 87-89 ergibt sich ein Maastricht-Ergebnis des Budgetentwurfs 2021 iHv. minus € 4.544.500 (siehe Beilage 1

S. 18-20). Vor allem wegen der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) über 19,5 Mio. € ist dieser Wert deutlich besser als im Vorjahr.

4. Vermögenshaushalt

Die VRV 2015 sieht keine Budgetierung des Vermögenshaushaltes vor. Die Größenordnungen des Vermögenshaushaltes sowie die entsprechende Dokumentation werden derzeit einer externen Expertenüberprüfung unterzogen. Sollten sich aus dieser Überprüfung noch Änderungsbedarfe ergeben, würden diese gegebenenfalls noch angepasst werden. Die jährlichen Veränderungen der Bestandsgrößen (zB Anlagenabschreibung, Veränderungen der Rückstellungen und Haushaltsrücklagen) sind jedoch im Ergebnishaushalt zu budgetieren. Eine Änderung der Bewertungen im Vermögenshaushalt würde sohin auch Ergebnishaushalt führen.

5. Ergebnishaushalt

Die budgetierten Werte im Ergebnishaushalt beruhen auf seitens der Fachabteilungen gemeldeten Werten (zB Rückstellungen) sowie den daraus teilweise seitens der MA 4 – Finanzen abgeleiteten Wertgrößen (zB Abschreibungen auf Basis der seitens der Fachabteilungen ermittelten Wertansätze des Vermögenshaushalts). Der Ergebnishaushalt stellt sich wie folgt dar:

Ergebnishaushalt	Betrag in €
Summe Erträge	877.215.000
Summe Aufwendungen	587.254.600
SA0 (0) Nettoergebnis	289.960.400
Summe Haushaltsrücklagen	4.237.500
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	294.197.900

Nachfolgend noch Ausführungen zu zwei wesentlichen Größen des Ergebnishaushalts:

5.1 Rückstellungen für Personal und Pensionen

Die durch die MD/02 – Personalamt ermittelten Werte ergeben:

- Rückstellungsauflösung für Abfertigungen: € 301.000
- Rückstellungsdotierung für Jubiläen: € 905.000
- Rückstellungsdotierung für Treueprämien: € 572.000
- Rückstellungsauflösung für Urlaub: € 194.000
- Rückstellungsauflösung für Pensionen: € 322.340.000

5.2 Abschreibungen

Bei Ermittlung der Abschreibungen im Ergebnishaushalt 2021 wurde davon ausgegangen, dass die Anschaffungen der Anlagegüter, welche 2020 präliminiert sind, je zur Hälfte im ersten Halbjahr (Ganzjahres-Abschreibung) und zweiten Halbjahr (Halbjahres-Abschreibung) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Gesamt-Abschreibung lt. Voranschlagsentwurf von € 34.598.900. Die Abschreibungstangente der im Jahr 2021 budgetieren Anlagegüter ist im Voranschlagsentwurf noch nicht enthalten und beträgt € 1.197.300. Ganz generell ist festzuhalten, dass die Abschreibung keinen Rückschluss auf die Höhe einer Reinvestitionstangente zur Substanzerhaltung zulässt, da die VRV 2015 große Bewertungsspielräume zuließ, von denen die Stadt im Sinne der Verwaltungsökonomie Gebrauch gemacht hat.

Es ergeht der

Amtsvorschlag

Der beiliegende Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2021 wird auf Basis der Ausführungen des gegenständlichen Amtsberichtes dem Gemeinderat mit dem Antrag auf Zuweisung an die zuständigen Organe zur Beratung und Antragstellung vorgelegt.

Der Sachbearbeiter:
Bernhard Freudenthaler

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Alexander Molnar

Elektronisch beurkundet

Gesehen:
Der Bürgermeister
DI Harald Preuner

Beilagen:
Entwurf des Voranschlages 2021 (Beilage 1)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>